

Mietbedingungen

§1 Allgemeine Pflichten

Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den aufgeführten Mietgegenstand für die Dauer der festgelegten Mietzeit mietweise zu überlassen. Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln und bei Beendigung des Mietverhältnisses vollständig gesäubert und betriebsbereit zurückzugeben.

§2 Übergabe des Mietgegenstandes

Zu Beginn der Mietzeit hat der Vermieter den Mietgegenstand in einwandfreiem betriebsfähigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen und Beschreibungen zu übergeben und zur Abholung bereitzuhalten. **Verbrauchsmaterial gehört nicht zum Lieferumfang der Geräte.**

§3 Dauer des Mietverhältnisses

- a) Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem das Gerät zur Abholung durch den Mieter bereitgestellt wird oder zwecks Zustellung an diesen die Betriebsstätte verläßt.
- b) Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und Zubehörartikeln auf dem Lagerplatz des Vermieters eintrifft.

§4 Mängel des Mietgegenstandes

Bei der Übernahme des Mietgegenstandes hat der Mieter oder eine von ihm mit der Entgegennahme beauftragte Person evtl. festgestellte Mängel oder Beschädigungen auf dem Mietlieferschein festzuhalten.

Erkennbare Mängel oder Beschädigungen, die nicht auf dem Mietlieferschein festgehalten werden, können nicht gerügt werden. Verborgene Mängel, Beschädigungen oder Funktionsstörungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden dem Vermieter schriftlich anzuzeigen.

§5 Berechnung des Mietpreises

- a) Für die Berechnung der Miete wird eine Mietzeit von 24 Stunden und eine maximale Betriebsstundendauer von 8 Stunden zugrunde gelegt.
- b) Die Berechnung der Miete erfolgt je angebrochenen Wochentag.
- c) Die Preise verstehen sich ohne Betriebsstoffe. Evtl. Liefer- und Abholkosten werden nach Aufwand berechnet.
- d) Der Vermieter ist berechtigt, jeweils nach 14 Tagen Mietdauer Zwischenabrechnungen zu erstellen.
- e) Der Vermieter ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen vor Beginn der Mietzeit eine Kautionshöhe bis zur Höhe des Neuwertes des Mietgerätes zu verlangen. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Die Kautionshöhe kann mit Forderungen des Vermieters aufgerechnet werden.

§6 Pflichten der Mieter

Der Mieter ist verpflichtet,

- a) vor Inbetriebnahme des Mietgegenstandes die Bedienungsanleitung und die Sicherheitsanweisungen sorgfältig durchzulesen und diese zu beachten.
- b) das gemietete Gerät bestimmungs- und fachgerecht zu benutzen.
- c) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.
- d) für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes Sorge zu tragen, insbesondere nur Betriebsstoffe zu verwenden, die vom Vermieter oder Hersteller vorgeschrieben werden.
- e) den Mietgegenstand gegen Diebstahl etc. zu schützen und so gut wie möglich gegen Witterungseinflüsse zu schützen.
- f) dafür Sorge zu tragen, dass der Mietgegenstand nur durch geschulte und eingewiesene Personen bedient wird, die dazu körperlich und geistig in der Lage sind. Sofern für den Betrieb des Mietgegenstandes besondere Lizenzen oder Erlaubnisse erforderlich sind, hat der Mieter sicherzustellen, dass diese vorhanden und gültig sind.

§7 Untervermietung

Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand unterzuvermieten oder Dritten Rechte an dem Mietgegenstand einzuräumen oder Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten.

§8 Rücklieferung des Mietgegenstandes

Der Mieter hat den Mietgegenstand betriebsbereit und gereinigt zurückzuliefern. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seinen vorgenannten Pflichten nicht, oder nicht ausreichend nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, die zur Durchführung der Reparatur erforderlich ist. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel ist dem Mieter mitzuteilen.

§ 9 Verlust des Mietgegenstandes

Die Gefahrentragung des Mieters beginnt mit der Übergabe der Mietsache und endet mit deren Rückgabe an den Vermieter. Sollte es dem Mieter nicht möglich sein, den Mietgegenstand zurückzugeben, so ist er zu Schadenersatz in Höhe des Listenneupreises des Mietgegenstandes verpflichtet.